



## **Internetkolloquium Handels- und Wirtschaftsrecht FS 2011**

### **Fall V**

#### **Sachverhalt (aufbauend auf den Fällen I-IV)**

Der Verwaltungsrat der UVW AG verweigert die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien von Ueli auf seinen Freund. In seiner Entscheidung zitiert der Verwaltungsrat die in Fall IV genannte Statutenklausel. Nehmen Sie im Weiteren an, die Verweigerung der Übertragung durch den Verwaltungsrat der UVW AG sei gültig erfolgt.

Gleichzeitig ist die Gesellschaft nicht bereit, Ueli seine Aktien abzukufen. Alle Versuche von Ueli, aus der Gesellschaft auszuscheiden, bleiben somit erfolglos. Ueli ist wütend und möchte nun alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um die anderen Aktionäre zu ärgern.

#### **Frage 1**

Welche handelsrechtlichen Mittel kann Ueli als Minderheitsaktionär ergreifen?

Unter anderem setzt Ueli einen Arbeitsvertrag zwischen der UVW AG und sich auf. Gemäss diesem Vertrag verdient er fortan CHF 200'000 pro Monat. Er unterzeichnet den Vertrag als Privatperson und als Verwaltungsrat der UVW AG mit Einzelzeichnungsberechtigung (vgl. Fall III). Dank seiner Kontoverfügungsberechtigung gibt er der Bank bereits die Weisung zur Überweisung des ersten Monatslohns. CHF 200'000 werden ihm ausbezahlt.

#### **Frage 2**

- a. Ist der Vertrag gültig? Bitte nennen sie die Voraussetzungen der Gültigkeit des Vertrages.
- b. Wie ist die Auszahlung zu qualifizieren? Was kann die UVW AG hiergegen unternehmen? Gehen Sie davon aus, dass die Handlungen von Ueli den Straftatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) erfüllen.

Valentina, Walter und Hans haben nun ihrerseits genug. Sie wollen sich aber nicht geschlagen geben und Ueli auskaufen. Darum machen sie Folgendes: In einem ersten Schritt gründen sie die HVW AG. Valentina, Walter und Hans sind die Aktionäre der HVW AG. Sie halten je 1'000 Namenaktien à CHF 100. Alle drei Aktionäre sind Verwaltungsräte mit Kollektivunterschrift zu Zweien. In einem zweiten Schritt setzen sie einen Kaufvertrag über den gesamten Geschäftsbetrieb mit allen Aktiven und Passiven der UVW AG zwischen HVW AG und UVW AG auf.



Obgleich der Geschäftsbetrieb der UVW AG mittlerweile einen wirklichen Wert von CHF 5'000'000 hat, wird als Kaufpreis CHF 100'000 vereinbart. Die Verwaltungsräte beider Gesellschaften unterzeichnen den Vertrag. Die UVW AG schliesst den Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat der UVW AG beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein. Als Traktanden sind die Genehmigung des Kaufvertrages und die Liquidation der Gesellschaft festgesetzt. Anlässlich der Generalversammlung protestiert Ueli gegen den Kaufvertrag. Er legt ein Bewertungsgutachten einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor, das bestätigt, dass der Geschäftsbetrieb der UVW AG CHF 5'000'000 wert ist. Valentina, Walter und Hans stimmen trotzdem für die Annahme des Vertrages. Allein Ueli stimmt mit seinen 25% der Stimmen und des Kapitals dagegen. Auch für den Antrag auf Liquidation der Gesellschaft stimmen 75% der Stimmen und des Kapitals.

### **Frage 3**

Was kann Ueli unternehmen? Beurteilen Sie jeweils die Erfolgsaussichten.

Die Beantwortung jeder Frage sollte ca. 33% der Lösung ausmachen. Konzentrieren Sie sich auf die handels- und obligationenrechtlichen Aspekte des Falles. Aufsichts-, straf- und steuerrechtliche Aspekte können Sie ausser Betracht lassen. Bitte beachten Sie die formalen Anforderungen auf [www.rechteck.uzh.ch](http://www.rechteck.uzh.ch).